

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 2007

zur Aufhebung der Entscheidung 96/587/EG über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 94/57/EG des Rates als anerkannt gemeldeten Organisationen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 2379)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/421/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 96/587/EG der Kommission⁽²⁾ wurden die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 94/57/EG anerkannten Organisationen aufgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 94/57/EG gelten die Organisationen, die am 22. Januar 2002 gemäß der besagten Richtlinie bereits anerkannt waren, weiterhin als anerkannt.
- (3) Mit der Entscheidung 2005/623/EG der Kommission⁽³⁾ wurde die Anerkennung der Gesellschaft „Hellenic Register of Shipping“ um drei Jahre verlängert und auf Griechenland und Zypern beschränkt.
- (4) Mit der Entscheidung 2006/382/EG der Kommission⁽⁴⁾ wurde die beschränkte Anerkennung der Gesellschaft „Hellenic Register of Shipping“ auf Malta ausgeweitet.
- (5) Mit der Entscheidung 2006/660/EG der Kommission⁽⁵⁾ wurde dem „Polish Register of Shipping“ die Anerkennung für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt und

auf die Tschechische Republik, Zypern, Litauen, Malta, Polen und die Slowakische Republik beschränkt.

- (6) Die damit hinfällige Entscheidung 96/587/EG sollte daher aufgehoben und ein aktuelles Verzeichnis der gemäß der Richtlinie 94/57/EG anerkannten Organisationen regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 96/587/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Generaldirektor für Energie und Verkehr wird jedes Jahr zum 1. Juli ein aktuelles Verzeichnis der gemäß der Richtlinie 94/57/EG anerkannten Organisationen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 2007

Für die Kommission

Jacques BARROT

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 53).

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 43. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/221/EG (ABl. L 73 vom 15.3.2002, S. 30).

⁽³⁾ ABl. L 219 vom 24.8.2005, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 151 vom 6.6.2006, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 3.10.2006, S. 17.